

## **Gemeinsamer Vertragsbericht des Vorstands der KATEK SE und der Geschäftsführung der TeleAlarm Europe GmbH gemäß § 293a AktG**

Gemeinsamer Bericht des Vorstands der KATEK SE und der Geschäftsführung der TeleAlarm Europe GmbH über den Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages zwischen der KATEK SE und der TeleAlarm Europe GmbH.

### **Vorbemerkung**

Der Vorstand der KATEK SE und die Geschäftsführung der TeleAlarm Europe GmbH beabsichtigen, einen Gewinnabführungsvertrag („**Vertrag**“) zwischen der KATEK SE als Organträgerin und der TeleAlarm Europe GmbH als Organgesellschaft unter dem Vorbehalt der Zustimmung ihrer jeweiligen Gesellschafter abzuschließen. Durch den Vertrag verpflichtet sich die TeleAlarm Europe GmbH zur Abführung ihres Gewinns an die KATEK SE. Der Vertrag wird mit Eintragung in das Handelsregister der TeleAlarm Europe GmbH wirksam. Er gilt ab dem Beginn des im Zeitpunkt der Eintragung des Vertrages im Handelsregister laufenden Geschäftsjahres der TeleAlarm Europe GmbH. Weiteres Wirksamkeitserfordernis ist die Zustimmung zum Vertrag durch die Hauptversammlung der KATEK SE und die Gesellschafterversammlung der TeleAlarm Europe GmbH. Die Hauptversammlung der KATEK SE soll dem Vertrag in ihrer Hauptversammlung vom 20.06.2023 zustimmen. Die Gesellschafterversammlung der TeleAlarm Europe GmbH hat dem Abschluss des Gewinnabführungsvertrages mit Beschlussfassung vom 18.04.2023 zugestimmt.

Zur Unterrichtung der Aktionäre der KATEK SE sowie der Gesellschafter der TeleAlarm Europe GmbH und zur Vorbereitung der jeweiligen Beschlussfassungen der Hauptversammlung der KATEK SE und der Gesellschafterversammlung der TeleAlarm Europe GmbH erstatten der Vorstand der KATEK SE und die Geschäftsführung der TeleAlarm Europe GmbH gemeinsam gemäß § 293a AktG den folgenden Bericht über den Vertrag.

### **1. Vertragsparteien**

Im Rahmen des Vertrages hat die TeleAlarm Europe GmbH sich verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an die KATEK SE abzuführen. Beide Unternehmen haben sich in den vergangenen Jahren wirtschaftlich erfolgreich entwickelt. Durch den Abschluss des Vertrages sollen die Voraussetzungen für eine weitere wirtschaftlich erfolgreiche Entwicklung geschaffen sowie weitere konzernierungsbedingte Synergieeffekte genutzt werden.

#### **1.1. Unternehmensgegenstand und Geschäftsbereich der Vertragsparteien**

- 1.1.1. Die KATEK SE ist eine Europäische Aktiengesellschaft (SE) mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 245284, und wurde im Jahr 2017 als Vorratsgesellschaft gegründet. Im Jahr 2018 wurde die KATEK SE aktiviert und die wirtschaftliche Neugründung angemeldet.

Das Grundkapital der KATEK SE beträgt EUR 14.445.687,00 und ist eingeteilt in 14.445.687 Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie.

Gegenstand des Unternehmens sind der Erwerb, das Halten, das Verwalten, die Leitung und die Veräußerung von (i) Unternehmen und Beteiligungen an Unternehmen im In- und Ausland, die primär in der Entwicklung, Konstruktion, Herstellung und Vertrieb von elektronischen Komponenten und Systemen oder von Teilen oder Baugruppen derartiger elektronischer Komponenten und Systeme tätig sind oder ähnliche Produkte und Dienstleistungen im Bereich der Elektronik anbieten und (ii) von wirtschaftlich verwertbaren Rechten. Die Gesellschaft kann sich auch darauf beschränken Beteiligungen an Unternehmen zu halten und zu verwalten, die nur einzelne der vorstehend genannten Tätigkeiten ausüben.

Die Gesellschaft kann andere Unternehmen und/oder Gesellschaften, insbesondere solche, deren Unternehmensgegenstand sich ganz oder teilweise auf die im vorgenannten Absatz genannten Geschäftsfelder erstreckt, im Inland und/oder Ausland gründen oder erwerben oder sich daran beteiligen und diese auch wieder veräußern oder liquidieren. Vom Unternehmensgegenstand umfasst ist auch die Anlage von Finanzmitteln in Beteiligungen an Unternehmen und/oder Gesellschaften aller Art.

Der Gegenstand des Unternehmens umfasst auch alle Tätigkeiten einer Management-Holding-Gesellschaft für verbundene Unternehmen einschließlich der Koordinierung und Leitung der abhängigen Unternehmen. Die Gesellschaft ist berechtigt, für diese Unternehmen Dienste aller Art zu erbringen, insbesondere auch Geschäftsführungs- und Management-Dienstleistungen einschließlich des Cash-Managements. Die Gesellschaft kann auch Unternehmen unter ihrer einheitlichen Leitung zusammenfassen. Die Gesellschaft darf die operative Tätigkeit in den vorstehend genannten Bereichen auch teilweise oder vollständig selbst ausüben und ebenso die operative Tätigkeit teilweise oder auch vollständig auf Unternehmen und/oder Gesellschaften, an denen sie beteiligt ist, auslagern und die eigenen Tätigkeiten auf die Übernahme von Holdingfunktionen beschränken.

Die KATEK SE ist die Holding-Gesellschaft der KATEK-Gruppe, die sich als Full-Service Elektronikpartner in allen Bereichen der Elektronik-Wertschöpfungskette engagiert.

- 1.1.2. Die TeleAlarm Europe GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Leipzig, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig unter HRB 31229, und wurde im Jahr 2014 gegründet.

Das Stammkapital der TeleAlarm Europe GmbH beträgt EUR 25.000,00 und ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag zu je EUR 1,00 je Geschäftsanteil, welche von der KATEK SE gehalten werden.

Satzungsmäßiger Gegenstand des Unternehmens ist der Vertrieb von Healthcare-Produkten.

TeleAlarm Europe GmbH ist Alleingesellschafterin der TeleAlarm SA mit Sitz in La Chaux-de-Fonds, Schweiz, eingetragen im Handelsregisteramt des Kantons Jura unter der Nummer CH-102.401.356.

Das Stammkapital der TeleAlarm SA beträgt CHF 300.000,00 und ist eingeteilt in 300 Aktien im Nennwert von jeweils CHF 1.000,00.

## 1.2. Wirtschaftliche Situation der Vertragsparteien

Die KATEK-Gruppe ist ein führendes europäisches Elektronikunternehmen, das Hardware- und Software-Entwicklung, Prototyping und Fertigung sowie damit verbundene Dienstleistungen im Markt für hochwertige Elektronik bzw. Elektronikdienstleistungen anbietet. Dabei fokussiert sich die KATEK-Gruppe mit Standorten in Europa, Asien und Nordamerika insbesondere auf Endmärkte mit hohen Wachstumsraten. Über ihren gut diversifizierten Kundenstamm bedient die KATEK-Gruppe attraktive Elektronik-Endmärkte. Dabei liegt der Fokus auf den Zukunftsbranchen wie IoT-Lösungen, eMobility, Renewables/Solar und Healthcare. Dieses Kunden- und Branchenportfolio wurde durch selektive M&A-Aktivitäten sowie durch gezielte organische Wachstumsinitiativen erfolgreich aufgebaut.

Gleichzeitig bietet die KATEK-Gruppe auch eine Reihe von Eigenprodukten an. Ein wichtiger Teil dieses Angebots sind Clean Energy Solutions, die unter der Marke Steca verkauft werden, zum Beispiel Hybridwechselrichter für Solarenergie zusammen mit der dazugehörigen Cloud-Software. Eine weitere wichtige und schnell wachsende Produktfamilie sind die intelligenten Ladelösungen für Elektrofahrzeuge der Marke eSystems, die direkt an Erstausrüster (OEMs) verkauft werden. Nicht zuletzt werden Hard- und Softwarelösungen unter der Marke TeleAlarm entwickelt, die älteren Personen erlauben, weiterhin ein selbstbestimmtes Leben zu führen, indem sie im Notfall einfach und sicher Hilfe rufen können.

Im Hinblick auf weitere Einzelheiten zu der wirtschaftlichen Situation der KATEK-Gruppe sowie der TeleAlarm Europe GmbH verweisen wir weiter auf den Jahresabschluss der KATEK SE für das Geschäftsjahr 2020, die Jahresabschlüsse sowie die zusammengefassten Lageberichte der KATEK SE für die Geschäftsjahre 2021 und 2022 sowie die Jahresabschlüsse der TeleAlarm Europe GmbH für die Geschäftsjahre 2020, 2021 und 2022.

## 2. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Vertrages

Aufgrund des Vertrages werden die bei der TeleAlarm Europe GmbH entstehenden Gewinne und Verluste von der KATEK SE handelsrechtlich übernommen. Steuerlich werden Gewinne und Verluste der TeleAlarm Europe GmbH der KATEK SE zugerechnet und eine ertragsteuerliche (körperschaft- und gewerbsteuerliche) Organschaft gemäß §§ 14, 17 KStG, § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG begründet. Damit bietet sich für die KATEK SE die Möglichkeit, die Ergebnisse der TeleAlarm Europe GmbH in den steuerlichen Ergebnisausgleich einzubeziehen. Dies kann zu einer Steuerersparnis im Organkreis der KATEK SE führen.

Um eine steuerliche Organschaft mit der TeleAlarm Europe GmbH für das Geschäftsjahr 2023 herbeizuführen, ist es erforderlich, dass der Vertrag bis zum 31. Dezember 2023 wirksam wird. Dies setzt neben der Zustimmung der

Hauptversammlung der KATEK SE und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der TeleAlarm Europe GmbH auch voraus, dass der Vertrag bis zum 31. Dezember 2023 in das Handelsregister der TeleAlarm Europe GmbH eingetragen wird. Falls der Vertrag erst nach dem 31. Dezember 2023 in das Handelsregister der TeleAlarm Europe GmbH eingetragen werden sollte, findet der Vertrag, soweit gesellschaftsrechtlich zulässig, erstmals Anwendung auf das Wirtschaftsjahr der TeleAlarm Europe GmbH, welches im Zeitpunkt der Eintragung läuft.

Für die TeleAlarm Europe GmbH ergeben sich aus dem Vertrag Vorteile durch die finanzielle Absicherung, da die KATEK SE sämtliche etwaig entstehenden Verluste der TeleAlarm Europe GmbH auszugleichen hat.

Eine wirtschaftlich sinnvolle Alternative zum Abschluss des Vertrages besteht nicht. Die angestrebte ertragsteuerliche Organschaft lässt sich nicht durch Abschluss eines anderen Unternehmensvertrages i.S.d. § 292 AktG oder eines Betriebsführungsvertrages erreichen. Somit ist der Vertrag gemäß § 14 Abs. 1, 17 KStG zwingende Voraussetzung für eine körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft zwischen der KATEK SE und der TeleAlarm Europe GmbH.

### **3. Erläuterung der Regelungen des Vertrags**

Der Vertrag enthält die folgenden wesentlichen Regelungen:

#### **3.1. Gewinnabführung (Ziffer 1 des Vertrages)**

Gemäß Ziffer 1.1 des Vertrages verpflichtet sich die TeleAlarm Europe GmbH, erstmals ab dem Beginn ihres im Zeitpunkt der Eintragung des Vertrags im Handelsregister laufenden Geschäftsjahres, ihren ganzen nach den handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn entsprechend sämtlichen Bestimmungen des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung an die KATEK SE abzuführen.

Gemäß Ziffer 1.2 des Vertrages kann die TeleAlarm Europe GmbH mit Zustimmung der KATEK SE Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in Gewinnrücklagen im Sinne von § 272 Abs. 3 HGB einstellen, wie dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

Während der Dauer des Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen im Sinne von § 272 Abs. 3 HGB sind, soweit gesetzlich zulässig, gemäß Ziffer 1.3 des Vertrages auf Verlangen der KATEK SE aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder unter den Voraussetzungen des § 301 AktG in der jeweils gültigen Fassung als Gewinn abzuführen.

Beträge aus der Auflösung anderer Gewinnrücklagen, die aus dem Ergebnis aus der Zeit vor der Geltung des Vertrages gebildet wurden und Beträge aus der Auflösung von Kapitalrücklagen dürfen gemäß Ziffer 1.4 des Vertrages weder als Gewinn abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet werden. Die Gewinnausschüttung aus der Auflösung solcher vorvertraglichen anderen Gewinnrücklagen sowie solcher vor oder während der Laufzeit dieses Vertrages gebildeten Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 HGB außerhalb des Vertrages ist zulässig.

Schließlich regelt Ziffer 1.5 des Vertrages, dass der Anspruch auf Gewinnabführung bzw. Verlustübernahme jeweils zum Ende des Geschäftsjahres der TeleAlarm Europe GmbH entsteht.

### 3.2. Verlustübernahme (Ziffer 2 des Vertrages)

Die KATEK SE hat die Verluste der TeleAlarm Europe GmbH entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung zu übernehmen.

Gemäß § 302 Abs. 1 AktG in seiner derzeit gültigen Fassung ist jeder während der Vertragsdauer – ohne Berücksichtigung des Verlustausgleichanspruchs – bei der TeleAlarm Europe GmbH entstehende Jahresfehlbetrag von der KATEK SE auszugleichen, soweit er nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

§ 302 Abs. 3 AktG in seiner derzeit gültigen Fassung regelt die Möglichkeit der TeleAlarm Europe GmbH, auf den Ausgleichanspruch zu verzichten oder sich über ihn zu vergleichen. Diese Möglichkeit besteht erst drei Jahre nach Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Vertrages in das Handelsregister. Dies gilt allerdings nicht, sofern die KATEK SE zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung des Insolvenzverfahrens mit den Gläubigern vergleicht oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird.

Nach § 302 Abs. 4 AktG in seiner derzeit gültigen Fassung verjährt der Anspruch auf Verlustausgleich in zehn Jahren nach Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister.

### 3.3. Wirksamwerden, Vertragsdauer und Kündigung (Ziffer 3 des Vertrages)

Gemäß Ziffer 3.1 des Vertrages wirkt der Ergebnisabführungsvertrag – vorbehaltlich der Zustimmung der Hauptversammlung der KATEK SE sowie der Gesellschafterversammlung der TeleAlarm Europe GmbH – ab Beginn des Geschäftsjahres der TeleAlarm Europe GmbH, in dem der Vertrag in das Handelsregister der TeleAlarm Europe GmbH eingetragen wird. Wenn der Vertrag im Kalenderjahr 2023 in das Handelsregister der TeleAlarm Europe GmbH eingetragen wird, wird er folglich rückwirkend zum 01.01.2023, 0:00 Uhr wirksam.

Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen (Ziffer 3.2 des Vertrages). Er kann mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres der TeleAlarm Europe GmbH ordentlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ende des Geschäftsjahres, nach dessen Ablauf die durch diesen Vertrag zu begründende körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft ihre steuerliche Mindestlaufzeit erfüllt hat (nach derzeitiger Rechtslage fünf Zeitjahre). Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens bei der anderen Partei an.

Weiterhin kann der Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Veräußerung oder Einbringung der Beteiligung an der TeleAlarm Europe GmbH durch die KATEK SE und die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation

der TeleAlarm Europe GmbH oder der KATEK SE oder ein anderer in den jeweils geltenden Körperschaftsteuerrichtlinien (derzeit: Abschnitt 14.5 Abs. 6 KStR) als wichtiger Grund anerkannter Umstand. Ferner wird im Vertrag klarstellend festgehalten, dass Abschnitt 14.5 Abs. 6 S. 3 und 4 KStR (oder die entsprechenden Nachfolgeregelungen) unberührt bleiben. Abschnitt 14.5 Abs. 6 S. 3 und 4 KStR regeln, dass ein wichtiger Grund für steuerliche Zwecke nicht anzunehmen ist, wenn bereits im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses feststand, dass der Vertrag vor Ablauf der ersten fünf Jahre beendet werden wird. Liegt bei der Beendigung des Vertrags vor dem Ablauf von fünf Jahren kein wichtiger Grund vor, ist der Vertrag von Anfang an als steuerrechtlich unwirksam anzusehen.

Im Falle der Beendigung des Vertrages, hat die KATEK SE den Gläubigern der TeleAlarm Europe GmbH entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

3.4. Schlussbestimmungen (Ziffer 4 des Vertrages)

Gemäß Ziffer 4.1 des Vertrags bedürfen Änderungen und Ergänzungen des Vertrags der Schriftform. Schließlich enthält Ziffer 4.3 des Vertrags eine Salvatorische Klausel für den Fall etwaiger unwirksamer Regelungen.

**4. Keine Ausgleichs- oder Abfindungsansprüche**

Da die KATEK SE die alleinige Gesellschafterin der TeleAlarm Europe GmbH ist, bedarf der Vertrag keiner Regelungen über Ausgleich (§ 304 AktG) und Abfindung (§ 305 AktG) für außenstehende Gesellschafter. Daher konnte auch eine Bewertung der TeleAlarm Europe GmbH unterbleiben.

**5. Keine Vertragsprüfung**

Da die KATEK SE alleinige Gesellschafterin der TeleAlarm Europe GmbH ist, bedarf es keiner Prüfung gemäß § 293b ff. AktG durch einen sachverständigen Prüfer als Vertragsprüfer. Eine solche Prüfung ist daher nicht erfolgt und wird auch nicht erfolgen.

München, im April 2023

KATEK SE

  
Vorstand

TeleAlarm Europe GmbH

  
Geschäftsführung